

Statuten

Gültig ab dem 14. März 2014



Sportclub Hegi Winterthur

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Verbindlichkeiten zu den Verbänden, Statuten, Reglementen und Beschlüssen	2
2	Mitgliedschaft.....	2
2.1	Erwerb der Mitgliedschaft	2
2.2	Kategorien von Mitgliedern	2
2.3	Freimitglieder	2
2.4	Ehrenmitglied	2
2.5	Passivmitglied	2
2.6	Supporter/Gönner	2
2.7	Rechte der Mitglieder.....	3
2.8	Pflichten der Mitglieder	3
2.9	Verlust der Mitgliedschaft	3
2.9.1	Austritt von Aktiven, Junioren und Senioren/Veteranen	3
2.9.2	Austritt der Mitgliedschaft aller übrigen Kategorien	3
2.9.3	Ausschluss aus dem Verein.....	4
3	Organe	4
3.1	Generalversammlung	4
3.2	Ausserordentliche Generalversammlung.....	4
3.3	Allgemeine Bestimmungen	4
3.4	Teilnahme, Einladung und Anträge.....	5
4	Vorstand	5
4.1	Kompetenzen und Pflichten	5
4.2	Rechtsverbindliche Unterschrift	5
4.3	Revisorenstelle	5
4.3.1	Aufgaben.....	6
5	Kommissionen / Arbeitsgruppen.....	6
6	Finanzen	6
6.1	Allgemeine Bestimmungen	6
7	Statutenänderungen	6
8	Auflösung des Vereins	6
9	Schlussbestimmungen.....	7

1 Allgemeine Bestimmungen

1. Unter dem am 30. Juni 2007 angenommenen Namen Sportclub Hegi Winterthur besteht ein am 1. Oktober 1946 als Sportclub Verkehrsbetriebe Winterthur gegründeter Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt primär die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Winterthur.
4. Der SC Hegi Winterthur ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierung politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind Gelb/Schwarz.
7. Mit Einwilligung des Vorstandes können bei genügender Beteiligung Untersektionen für spezielle Sportarten gegründet werden, sofern die Gewähr für einen richtigen Sportbetrieb geboten wird. Nur der Sportclub ist in der Lage, sich anderen Verbänden anzuschliessen.
8. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

1.1 Verbindlichkeiten zu den Verbänden, Statuten, Reglementen und Beschlüssen

- Der SC Hegi Winterthur ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich und des Fussballverbandes der Stadt Winterthur.
- Die Statuten, Regelemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Zürich sind für den SC Hegi Winterthur sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft beim SC Hegi Winterthur ersuchen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden. Der Vorstand beschiesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

2.2 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Senioren/Veteranen
- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Supporter/Gönner

2.3 Freimitglieder

Die Freimitgliedschaft erhält, wer 20 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied (nach dem Juniorenalter) des Vereins war.

2.4 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

2.5 Passivmitglied

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

2.6 Supporter/Gönner

Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich einen vom Vorstand festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Die Supporterkasse wird vom gewählten Supporterobmann verwaltet und im Rahmen der jährlichen, ordentlichen Kassenrevision abgenommen.

2.7 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder aller Kategorien des SC Hegi Winterthur haben das Recht...
- An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statuarisches Stimm- und Wahlrecht oder ihre beratenden Stimme auszuüben.
- Über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (GV, Cluborgan, Homepage usw.).
- Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

2.8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des SC Hegi Winterthur haben die Pflicht...

- Sich gegenüber dem SC Hegi Winterthur treu und loyal zu verhalten.
- Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Zürich und des SC Hegi Winterthur zu befolgen.
- Die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- Den SC Hegi Winterthur für sie betreffenden Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
- Den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionären und Trainern) des Vereins Folge zu leisten.
- Alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SC Hegi Winterthur hervorgehen.
- Jedes Aktiv-, Senioren-/Veteranen- und Juniorenmitglied ist verpflichtet, sich genau über die Leistungen seiner Versicherung zu orientieren. Der SC Hegi Winterthur kann die durch Unfälle, Krankheit, Diebstahl oder sonstigen Schäden entstandenen Kosten oder Haftungen nicht verantwortlich gemacht werden.

Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten beliebt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglementes des SFV zum Boykott angemeldet werden.

2.9 Verlust der Mitgliedschaft

2.9.1 Austritt von Aktiven, Junioren und Senioren/Veteranen

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eintreffen, kann erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Ausnahmefälle werden durch den Vorstand endgültig geregelt.

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt an dem Tag der Austrittserklärung. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen, insbesondere Bussgelder, Barvorschüsse oder Abgeltungen für Leihmaterial, werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss zur sofortigen Bezahlung fällig. Ebenso sind sämtliche dem Verein gehörende Sachwerte auf denselben Zeitpunkt in ordentlichem Zustand auszuhändigen.

Der Vorstand kann bei besonderen Umständen einen Teil der Mitgliederbeiträge erlassen.

2.9.2 Austritt der Mitgliedschaft aller übrigen Kategorien

Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

2.9.3 Ausschluss aus dem Verein

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entschieden, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche, bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichten von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien.
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl und Abberufung; des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle.
- Definitive Aufnahme von Mitgliedern. Dies ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese sind als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren.
- Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- Statutenänderungen.

3.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

3.3 Allgemeine Bestimmungen

- Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Aktiven-, Senioren-/Veteranen- Ehren- und Freimitglieder. Passivmitglieder, Supporter/Gönner haben lediglich eine beratende Stimme.
- Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% Plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

- Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

3.4 Teilnahme, Einladung und Anträge

Die Teilnahmen an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands-, Aktiv- und Senioren-/Veteranenmitglieder sowie für volljährige Junioren obligatorisch. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit mindestens Fr- 10.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilagen der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. 3.3 Allgemeine Bestimmungen).

4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Präsidenten
- Dem Vizepräsidenten
- Und mindestens drei weiteren Mitgliedern

4.1 Kompetenzen und Pflichten

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
4. Es können mehrerer Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindesten drei Personen anzugehören.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.
6. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.
9. Mit Ausnahmen des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

4.2 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

4.3 Revisorenstelle

- Die Revisorenstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten (Ersatzrevisor), die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
- An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

4.3.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlichen Bericht zu handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

5 Kommissionen / Arbeitsgruppen

Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Seniorenkommission. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen / Arbeitsgruppen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen / Arbeitsgruppen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

6 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

Den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedsbeiträgen. Zudem Sammlungen, Schenkungen, Supporter-, Gönner- und Passivmitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

6.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres (1. Juli bis 30 Juni) beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
3. Ehren-, Frei- und Vorstandmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftete nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
6. Nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 2'000.- sind durch eine Mitgliederversammlung zu genehmigen.

7 Statutenänderungen

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

- Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen ist.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und für den Fortbestand des Vereins aussprechen.
3. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.
4. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in Winterthur Hegi ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
5. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in Winterthur Hegi kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein in Winterthur Hegi vermachen.

9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2007 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV ab dem 30. Juni 2007 in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....
Lorenz Cassol

.....
Dani Moser